

Satzung des Bürgervereins Innenstadt West e.V.

(Errichtet laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.07.2015 mit Ergänzung
in § 6 (2) vom 15.09.2015)

§ 1 - Name und Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Bürgerverein Innenstadt West“ e.V.
Er wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Mannheim.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Vereinszweck

- (1) Vereinszweck ist die Förderung des bürgerlichen Engagements im Stadtteil Westliche Innenstadt zugunsten der Bewohnerinnen und Bewohner des Stadtteils sowie der Stadt als Gemeinschaft von Bürgerinnen und Bürgern.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Aktivitäten, die geeignet sind, die Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner im Stadtteil zu verbessern,
 - Förderung und Unterstützung kultureller Ereignisse und sozialer Einrichtungen des Stadtteils Westliche Innenstadt,
 - Veranstaltungen zu Themen des öffentlichen Lebens, der Bürgerbeteiligung und kultureller Themen,
 - sonstige zum Erreichen des Vereinszwecks geeignete Aktivitäten.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
Er vertritt die Interessen des Gemeinwohls der Bewohnerinnen und Bewohner des Stadtteils Westliche Innenstadt.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Bewohnerin/jeder Bewohner der Stadt Mannheim

werden, der den Zweck und die Ziele des Vereins unterstützt. Ebenso können juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts Mitglied des Vereins werden.

(2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag des Mitgliedschaftsbewerbers durch Beschluss des Vorstands.

(3) Der Vorstand kann die Aufnahme eines Mitgliedschaftsbewerbers in begründeten Fällen ablehnen.

(4) Die Mitgliedschaft im Verein endet

1. mit dem Tod des Mitglieds; durch die Auflösung bei juristischen Personen,
2. durch schriftliche Austrittserklärung an ein Vorstandsmitglied; der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig,
3. durch Ausschluss aus dem Verein.

(5) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder sich vereinschädigend verhalten hat kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss findet eine persönliche oder schriftliche Anhörung durch den Vorstand statt.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Übergabe-Einschreiben mit Rückschein zuzustellen.

Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zustellung die Mitgliederversammlung zur weiteren Entscheidung schriftlich anrufen; das Schreiben ist an den 1. Vorsitzenden zu richten.

Erfolgt keine oder eine nicht fristgerechte Anrufung der Mitgliederversammlung, wird der Ausschluss mit Fristablauf bestandskräftig.

(6) Personen, die sich um den Verein und seine Zwecke besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Gesamtvorstand, bestehend aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand und
 - b) den Beisitzern,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 6 - Der Vorstand

(1) Der ehrenamtliche Vorstand besteht aus

1. dem/der Vorsitzenden,
2. zwei Stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Kassenwart.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 Absatz 2 BGB sind der Vorsitzende, die Stellvertretenden Vorsitzenden und der Kassenwart.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, der Vorsitzende allein, und die beiden stellvertretenden Vorstandsmitglieder jeweils gemeinsam, der Kassenwart mit je einem stellvertretenden Vorstandsmitglied. Vertretungsregelungen im Innenverhältnis bleiben unberührt.

(3) Der Vorstand besteht weiterhin aus bis zu 5 Beisitzern.

Vorstand und Beisitzer bilden den Gesamtvorstand.

(4) Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, im Gründungsjahr des Vereins auf 1 Jahr.

In den Vorstand sind nur Mitglieder des Vereins, die diesem seit mindestens 3 Monaten angehören, wählbar.

Nach Ablauf der Amtsperiode bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl des Gesamtvorstands im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand durch Beschluss ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode bestimmen oder die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds einem anderen Vorstandsmitglied kommissarisch zuweisen.

(5) Der Vorsitzende leitet die Vorstandsarbeit und vertritt den Verein gegenüber Mitgliederschaft und Öffentlichkeit.

Er wird im Innenverhältnis bei seiner Verhinderung durch den an Lebensjahren älteren Stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

Sitzungen des Vorstands finden bei Bedarf, mindestens jedoch einmal vierteljährlich statt.

Die Beschlussfassung erfolgt entsprechend § 7 Absatz 4 Satz 1.

Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor dem Termin ein; in wichtigen Fällen kann diese Ladungsfrist auch unterschritten werden.

(6) Die Vorstandsmitglieder leisten ihre Tätigkeit für den Verein ehrenamtlich.

Aufwendungen für die Vereinsarbeit bzw. im Auftrag des Vereins werden auf Antrag vom Vorstand erstattet.

Zuwendungsbestätigungen im Sinne von § 50 Abs. 1 der Einkommensteuerdurchführungsverordnung werden vom Vorsitzenden unterschrieben.

Die einschlägigen steuerrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

§ 7 - Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie wird als ordentliche Mitgliederversammlung jährlich, als außerordentliche Mitgliederversammlung nach Bedarf vom Vorsitzenden schriftlich durch persönlichen Einladungsbrief mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin einberufen.

Die Einladung muss die vom Vorstand beschlossene Tagesordnung enthalten.

Anträge aus den Reihen der Mitglieder müssen mit einer Frist von einer Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden zugeleitet werden.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstands und der Kassenprüfer,
2. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte für das zurückliegende Geschäftsjahr,
3. Entlastung der Vorstandsmitglieder,

4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet; im Verhinderungsfall gilt § 6 Absatz 5 Satz 2 entsprechend.

Für jede Mitgliederversammlung wird ein Protokollführer, für Vorstandswahlen wird ein Wahlleiter gewählt.

(3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt.

(4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; Enthaltungen werden nicht gezählt.

Satzungsänderungen müssen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Über die Mitgliederversammlung und die von ihr gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen; diese ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(5) Die Mitgliederversammlung wählt zwei nicht dem Vorstand angehörende Kassenprüfer, die einmal jährlich die Geschäfts- und Buchführung des zurückliegenden Geschäftsjahres prüfen und der Mitgliederversammlung das Ergebnis der Prüfung vortragen.

§ 8 - Mitgliedsbeiträge

(1) Es besteht Beitragspflicht.

Mitgliedsbeiträge werden als Jahresbeiträge erhoben, die unabhängig vom Eintrittsdatum für das ganze Kalenderjahr zu leisten sind.

Sie sind bis zum 30. Januar eines Kalenderjahres jährlich im Voraus fällig.

(2) Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Beiträge ermäßigen oder stunden.

§ 9 - Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens

(1) Der Verein kann nur von einer eigens hierzu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmt.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall des steuerbegünstigten Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen an das Café Filsbach, Begegnungsstätte Westlich Unterstadt e.V.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab Errichtung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.